

mentation du gouvernement fribourgeois relativement à la « confiscation » elle-même. Le texte précis de l'art. 93 de la loi de 1876 (respectivement art. 48 et 49 de l'arrêté de 1906) ne saurait être interprété de deux façons : le séquestre par l'autorité exécutive est une mesure conservatoire, qui prend fin de plein droit au moment du jugement, et c'est au juge seul qu'il appartient de prononcer la « confiscation » ou d'en faire abstraction. Un usage contraire fût-il même prouvé qu'il ne suffirait pas à autoriser l'inobservation des formes prescrites par la loi pénale. D'autre part on ne pourrait sans arbitraire voir dans la soumission de Glasson une adhésion tacite à la confiscation ; dans les termes où elle a été faite, cette soumission n'avait trait qu'au principe même de l'amende, la quotité de celle-ci devant être fixée par le Juge. Dans ces conditions le refus du Conseil d'Etat de restituer le fusil du recourant constitue un empiètement sur les compétences des autorités judiciaires, ce qui appelle l'intervention du Tribunal fédéral, en vertu de l'art. 4 de la Constitution fédérale.

2. — Si d'une part, la rétention du fusil par les organes administratifs ne peut être maintenue, il se justifie d'autre part de donner au Conseil d'Etat la faculté de porter la contestation devant le Juge compétent, dans le but de faire trancher la question de savoir si le fusil doit être confisqué. Ce faisant le Tribunal fédéral n'entend préjuger, ni la régularité de ce renvoi au point de vue de la procédure cantonale, ni la solution matérielle du procès. Si le Conseil d'Etat n'estimait pas devoir faire usage dans les 20 jours de la faculté qui lui est accordée, ou si le Juge pénal refusait d'entrer en matière, l'arme litigieuse devrait être restituée au recourant.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est admis dans le sens des motifs qui précèdent. En conséquence la décision attaquée est annulée,

le Conseil d'Etat ayant toutefois la latitude de soumettre l'affaire au Juge pénal compétent dans le délai de 20 jours dès la communication de l'arrêt complet du Tribunal fédéral, pour faire trancher la question de la confiscation. Dans le cas où il ne serait pas fait usage de cette faculté, l'arme en question devra être restituée au recourant.

105. Urteil vom 14. Mai 1921 i. S. S. gegen Schaffhausen.

Verfügung, wodurch einem Zahnarztgehülfen verboten wird, den Dokortitel der « Oriental University » in Washington zu führen. Keine Verletzung des Art. 4 BV.

A. — Der Rekurrent arbeitet in Schaffhausen als Assistent bei seinem Vater, der eidgenössisch diplomierter Zahnarzt ist. Er erhielt von der « Oriental University » in Washington den Titel eines « Doctor chirurgiae dentariae » (« D. D. S. »). Die Sanitätsdirektion des Kantons Schaffhausen verbot ihm jedoch, diesen Titel « auf Firmatafeln, Briefpapier etc. » zu führen, und diese Verfügung wurde vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 7. Juli 1920 mit folgender Begründung bestätigt : « Erhebungen haben ergeben, dass die Oriental University » trotz ihrer staatlichen Ermächtigung zur Verleihung » akademischer Grade sowohl nach schweizerischen als » nach amerikanischen Begriffen ein Schwindelinstitut ist » und dass die von ihr verliehenen Dokortitel jeder akademischen und wissenschaftlichen Bedeutung entbehren. » Die Oriental University erteilt auf dem Korrespondenz » wege, lediglich gegen Einreichung einer entsprechenden » Abhandlung, in rein gewinnsüchtiger Absicht an auswärtige wohnende Personen alle möglichen akademischen » Würden. Auf diesem Wege ist auch der Beschwerdeführer » zu seinem Dokortitel gelangt. Dass ein unter solchen

» Umständen und mit solchen Mitteln erworbener Grad
 » auch nicht den Minimalanforderungen entspricht, die in
 » der Schweiz für die Erlangung des Doktorgrades auf-
 » gestellt sind, bedarf keiner weiteren Begründung. Der
 » Staat, der für sein Gebiet die Verleihung des Dokortitels
 » von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig macht,
 » kann es aber nicht zulassen, dass dieselben Rechte, die
 » dieser Grad gewährt, auch an einen Titel geknüpft werden,
 » der im Ausland unter vielleicht gesetzlichen, aber nach
 » inländischen Begriffen unwürdigen, der Bedeutung des
 » Titels nicht entsprechenden Voraussetzungen erworben
 » wurde. Prüft man nun aber den Dokortitel des Be-
 » schwerdeführers auf seinen innern Wert, so ergibt sich
 » sofort, dass er einen solchen überhaupt nicht besitzt.
 » Dieser Titel ist nicht auf Grund absolvierter Studien
 » oder abgelegter Prüfung, wissenschaftlicher oder beruf-
 » licher Leistungen, erworben worden, sondern bloss ge-
 » gen Einsendung eines kurzen, allgemein gehaltenen Auf-
 » satzes und Erlegung einer Geldsumme... Durch die Füh-
 » rung des Dokortitels in öffentlichen Geschäftsempfeh-
 » lungen (Firmatafeln, Briefbogen etc.) und speziell im
 » Verkehr mit Patienten macht sich der Beschwerdefüh-
 » rer einer unwahren Angabe und einer groben, auf Treu
 » und Glauben beruhenden Geschäftsverkehr verletzenden
 » Täuschung des Publikums schuldig. »

B. — Gegen diesen Entscheid hat S. am 2. Sep-
 tember 1920 die staatsrechtliche Beschwerde an das
 Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung.

Er macht geltend : Es handle sich um einen nach ame-
 rikanischem Recht gültigen Titel, den er auf Grund seiner
 Studien, seiner zahnärztlichen Praxis und einer Disserta-
 tion erhalten habe. Die Annahme des Regierungsrates,
 dass die Verleihung des Titels ungültig sei, stehe in of-
 fenbarem Widerspruch mit den Tatsachen. Ebenso sei die
 Auffassung, dass die Führung des Titels zur Täuschung
 des Publikums diene, unhaltbar. Die Reglemente ausländischer
 Universitäten über die Erwerbung des Doktor-

titels wichen häufig von denjenigen der schweizerischen
 ab ; trotzdem bestehe keine eidgenössische oder kanto-
 nale Gesetzesbestimmung, wonach es nur dann zulässig sei,
 von ausländischen Universitäten verliehene Titel zu füh-
 ren, wenn sie auf gleicher Grundlage wie die im Inlande
 erteilten beruhten. Insbesondere beziehe sich das schaff-
 hauserische Medizinalgesetz vom 31. Mai 1856, ebenso wie
 das Reglement vom 7. Januar 1857 und die Verordnung
 über die Patentierung von Zahnärzten vom 17. April 1919,
 nicht auf das Tragen von akademischen Titeln, sondern
 lediglich auf das Recht zur Berufsausübung. Der ange-
 fochtene Entscheid entbehre daher jeder gesetzlichen
 Grundlage und verletze somit den Art. 4 BV. Zudem fehle
 dem Regierungsrat die Kompetenz, über die Führung
 des Dokortitels, z. B. zur Verhinderung von unlauterem
 Wettbewerb, Verfügungen zu treffen. Hiezu wären nur
 die Zivilgerichte zuständig. Auch Art. 58 BV sei daher
 verletzt.

C. — Der Regierungsrat hat beantragt, « es sei der Re-
 kurs abzuweisen, eventuell es sei der Rekurrent anzuhalt-
 en, auf seinen Reklametafeln, Briefköpfen sowie im Ver-
 kehr mit dem Publikum seinen Dokortitel so zu kenn-
 zeichnen, z. B. mit D. D. S., dass keine Verwechslung
 mit anderen vollwertigen Doktorgraden möglich ist. »

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt : « Tat-
 » sache ist, dass die Verleihung dieses Dokortitels von
 » einem gewissen Dr. A. Demole in Genf seit Jahren ge-
 » werbsmässig betrieben wird, und dass nachgewiesener-
 » massen die Erwerbung dieses Grades lediglich von der
 » Einreichung einer lächerlich kurzen Abhandlung von
 » äusserst zweifelhaftem wissenschaftlichem Werte und
 » der Bezahlung einer mehr oder weniger grossen Geldsum-
 » me abhängig gemacht wird. Wenn auch vereinzelt Per-
 » sonen, die diesen Dokortitel führen, sich über Hoch-
 » schulstudien ausweisen können, so steht doch anderer-
 » seits fest, dass ein solcher Ausweis nicht verlangt wird.
 » Auch der Rekurrent hat eine Hochschule nie gesehen,

» und hat es aus naheliegenden Gründen unterlassen, seine
 » Abhandlung, welcher er seinen Dokortitel verdankt,
 » ins Recht zu legen. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner
 » weiteren Beweisführung mehr, dass der *in concreto* an-
 » gefochtene Dokortitel in keinem Verhältnis zu den auf
 » schweizerischen Universitäten verliehenen Dokortiti-
 » teln steht, und dass die Öffentlichkeit, die gewohnt ist,
 » an einen akademischen Grad gewisse Anforderungen zu
 » stellen, durch die Führung eines derartigen Doktor-
 » titels hinsichtlich der beruflichen Qualität des Trägers
 » irregeführt wird. In seinem Entscheide stützt sich denn
 » auch der Regierungsrat auf diese Erwägung und nicht
 » etwa, wie der Rekurrent annimmt, auf das Vorliegen
 » illoyaler Konkurrenz.... Zuzugeben ist, dass im Kanton
 » Schaffhausen allerdings keine gesetzliche Bestimmung
 » besteht, welche die Führung eines auswärtigen akade-
 » mischen Grades an die behördliche Genehmigung knüpft.
 » Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass eine Be-
 » hörde keine andere Wahl habe, als die Führung eines
 » Dokortitels von der Qualität derjenigen der Oriental
 » University unbesehen anzuerkennen. Vielmehr liegt es
 » gemäss § 1 des Medizinalgesetzes vom 31. Mai 1856, wo-
 » nach der Regierungsrat als oberste Sanitätsbehörde mit
 » der Leitung und Überwachung des gesamten Sanitäts-
 » wesens betraut ist, in der Pflicht der Behörden, derartigen
 » offensichtlichen Missbräuchen zu steuern. Die Kompe-
 » tenz der Sanitätsdirektion endlich zu ihrem Entscheide
 » vom 17. Mai 1920 leitet sich gesetzmässig aus der Be-
 » stimmung des § 3 litt. *t* des citierten Medizinalgesetzes
 » ab, welche ihr « die Entscheidung über Streitfragen von
 » Medizinalpersonen, sofern sie deren besondere Berufstä-
 » tigkeit beschlagen, mit Vorbehalt des Rekurses an den
 » Regierungsrat » zuweist. »

Der Regierungsrat hat noch einen Bericht der schwei-
 zerischen Gesandtschaft in Washington über die « Oriental
 University » vorgelegt, woraus sich ergibt : Dieses Institut
 steht, obwohl es auf Grund einer Ermächtigung (« Charter »)

des Staates Virginia gegründet worden ist, nicht unter
 einer — staatlichen oder andern — Aufsicht, die den wis-
 senschaftlichen Charakter wahren würde. Es geniesst gar
 kein Ansehen ; die angesehenen Kollegien und Universi-
 täten der Vereinigten Staaten betrachten seine Ausweise
 als wertlos. Die Kurse werden lediglich auf dem Korres-
 pondenzwege erteilt und entbehren jeglichen wissenschaft-
 lichen Wertes. Der Leiter des Institutes ist ein ehemaliger
 deutscher Missionar, der sich als spiritualistisches Medium
 betrachtet, sich mit sog. okkulten Wissenschaften abgibt
 und an der Spitze einer « theomonistischen » Bewegung
 steht.

D. — Auf eine Anfrage des Instruktionsrichters hat die
 Polizei- und Sanitätsdirektion des Kantons Schaffhausen
 mitgeteilt : « 1. S. ist nicht befugt in unserm Kanton als
 « Zahnarzt » zu praktizieren. 2. Vater S. ist eidg. dipl.
 Zahnarzt, der das Recht hat, hier als Zahnarzt die Praxis
 auszuüben. 3. Zahntechniker kennen wir in unserm Ge-
 setze nicht. Sie haben nicht die nämlichen Rechte wie die
 ordentlichen Zahnärzte. »

Der Rekurrent und sein Vater benützen in der zahn-
 ärztlichen Praxis, wie sich aus einigen vorgelegten Exem-
 plaren ergibt, Briefpapier und Umschläge mit folgendem
 Aufdruck : « W. S. sen. (Eidg. dipl. Zahnarzt). Assistent :
 Dr. d. d. s. J. S. jun. Schaffhausen. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der Regierungsrat hat keineswegs angenommen, dass
 die Verleihung des Dokortitels an den Rekurrenten nach
 dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika ungültig
 sei ; die Beschwerde geht daher insoweit fehl, als sie dem
 Regierungsrat diese Annahme zum Vorwurf macht.

Es kann sich, was die Berufung auf Art. 4 BV betrifft,
 nur fragen, ob die Verfügung des Regierungsrates ganz
 offensichtlich jeder gesetzlichen Grundlage entbehre und
 daher eine Willkürhandlung bilde.

Wie im modernen Rechtsstaat überhaupt, so ist auch

im Kanton Schaffhausen eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Einzelnen durch Verwaltungsakt nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig. Der Regierungsrat hat dem Rekurrenten die Führung des Dokortitels deshalb untersagt, weil er davon ausging, dass die « Oriental University » nicht den Charakter einer wissenschaftlichen Lehranstalt besitze und denn auch dem Rekurrenten den genannten Titel keineswegs in Anerkennung von wissenschaftlichen oder beruflichen Leistungen oder Fähigkeiten, sondern lediglich, um daraus einen Gewinn zu erzielen, erteilt habe. Diese Annahme wird vom Rekurrenten nicht als willkürlich bezeichnet und steht auch im vollen Einklang mit dem Akteninhalt. Allerdings führt der Regierungsrat eine gesetzliche Bestimmung, die sich mit der Führung des Dokortitels beschäftigte und sie von bestimmten Voraussetzungen abhängig machte, nicht an; er stützt die angefochtene Verfügung lediglich auf das Medizinalgesetz, indem er die Auffassung vertritt, dass der Rekurrent mit der Führung seines Titels das bei einem Zahnarzt Pflege und Heilung suchende Publikum über seine Vorbildung und seine Fähigkeiten irreführe, es also durch unrichtige Vorstellungen hierüber anzuziehen suche. Dabei handelt es sich aber nicht etwa um den Schutz des Publikums vor der zahnärztlichen Behandlung durch eine hiezu ungeeignete Person; hiefür ist vom Medizinalgesetz der Patentzwang geschaffen worden, der zur Folge hat, dass nur solche Personen zur selbständigen Ausübung des Zahnarztberufes zugelassen werden, die als hiefür geeignet anzusehen sind und gestützt hierauf die staatliche Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, und dass Personen, die, wie der Rekurrent, diese nicht besitzen, sich mit der zahnärztlichen Behandlung höchstens als Gehülfen eines patentierten Zahnarztes unter dessen Aufsicht befassen können (vgl. § 2 der kant. Verordnung über die Prüfung und Patentierung von Zahnärzten, wonach praktische Tätigkeit bei einem Zahnarzt eine Voraussetzung für die Zulassung

zur Prüfung bildet). Der Regierungsrat verbietet denn auch dem Rekurrenten keineswegs, sich überhaupt im Gebiet der Zahnheilkunde zu betätigen; er geht offenbar davon aus, dass nach dem Sinn und Geist des Medizinalgesetzes und der Verordnung betreffend die Zahnärzte das Publikum vor fehlerhafter ärztlicher Behandlung seitens des Rekurrenten dadurch genügend geschützt sei, dass ein patentierter Zahnarzt, sein Vater, verpflichtet ist, seine Arbeit zu beaufsichtigen und dafür die Verantwortlichkeit zu tragen. Dass dem Rekurrenten die Führung des von ihm erworbenen Dokortitels untersagt wird, kann also nur auf der Erwägung beruhen, dass es mit der Stellung und den Berufspflichten einer die Zahnheilkunde ausübenden und hiezu berechtigten Person unvereinbar sei, durch Gebrauch von Titeln, die in Wirklichkeit nicht die Bedeutung haben, die ihnen sonst regelmässig zukommt, das Publikum über ihre beruflichen Fähigkeiten zu täuschen. Es handelt sich hiebei um die Wahrung des beruflichen Anstandes, und diese gehört in der Tat zu den Befugnissen, die der kantonalen Sanitätsdirektion und dem Regierungsrat nach dem Medizinalgesetz und der dazu gehörigen Verordnung über die Obliegenheiten sämtlicher Medizinalpersonen vom 29. Januar 1857 zugeschrieben werden können. Die §§ 16, 23 und 33 dieser auf Grund des § 49 des Medizinalgesetzes erlassenen Verordnung bestimmen, dass die Ärzte, Apotheker und Tierärzte sich « würdig », ihrem Stande gemäss benehmen und « ihres Amtes wohl warten » sollen; sie dürfen das Verfahren oder die Leistungen der Kollegen nicht « heruntermachen » oder « verdächtigen » und sollen sich wissenschaftlich oder technisch stets auf der Höhe halten. Es darf angenommen werden, dass diese Bestimmungen analog auch für die Zahnärzte gelten. Über die Erfüllung der Obliegenheiten sämtlicher Medizinalpersonen, also insbesondere auch der Pflicht zu gewissenhafter und anständiger Berufsausübung hat nach den §§ 23 und 3 litt. f des Medizinalgesetzes die Sanitätsdirektion, nötigenfalls durch Erteilung von Wei-

sungen, zu wachen und es kann gegen ihre Verfügungen an den Regierungsrat rekurriert werden. Im vorliegenden Falle durfte die Sanitätsdirektion umsoeher einschreiten, als der Rekurrent durch die Führung des Dokortitels beim Publikum offenbar den Eindruck zu erwecken suchte, dass er zur selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde befähigt sei, und mit diesem Titel Kunden zu gewinnen beabsichtigte, die sich sonst einem ungeprüften Zahnarztgehilfen nicht anvertraut hätten.

Eine Verletzung der Art. 4 und 58 BV liegt somit nicht vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 26. — Voir aussi n° 26.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

21. Arrêt du 23 mars 1921

dans la cause **Engel et Schiffmann** contre Canton de Vaud.

Art. 178 OJF. Recevabilité d'un recours fondé sur l'art. 31 Const. féd. malgré le caractère irrévocable de la mesure attaquée, lorsque l'admission du recours est susceptible d'exercer une influence sur le sort d'un procès en dommages-intérêts basé sur l'inconstitutionnalité de la mesure en question.

Art. 31 Const. féd. Ne saurait se justifier par des motifs de police sanitaire et apparaît dès lors comme contraire au principe de la liberté du commerce une décision d'une autorité cantonale subordonnant l'exercice du métier de forain à la possession à telle date donnée d'un domicile régulier dans le canton.

A. — Par lettres du 24 novembre 1920, la Direction de Police de Lausanne a accordé aux recourants Engel et Schiffmann, forains de leur état, l'autorisation de venir installer leurs baraques dans la ville de Lausanne pendant la durée des fêtes de l'An 1920-1921 ; elle leur indiquait en même temps le prix de location du terrain et leur rappelait certaines prescriptions de police relatives au mode d'exploitation de leur industrie et l'heure d'ouverture de leurs établissements. Une communication identique fut adressée au recourant Heuscher le 3 décembre suivant.

Munis de ce document, les recourants ont fait expédier leur matériel, Engel, de Bâle, Heuscher, de Berne et Schiffmann de Flawyl.

Le 15 décembre 1920, la Direction de Police avisa Schiffmann et Heuscher qu'ensuite d'une décision prise la veille par le Conseil d'Etat du canton de Vaud,